

Allgemeine Reparaturbedingungen der Fluidserv Group (Fluidserv, Fluidserv Nuklear) - nachstehend Fluidserv genannt

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle von Fluidserv durchgeführten oder durch von Fluidserv beauftragte Dritte durchgeführten Reparaturleistungen, soweit im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen sind. Die Bedingungen gelten auch für unentgeltliche Reparaturleistungen mit Ausnahme der Regelungen, die die Entgeltlichkeit voraussetzen. Entgegenstehende oder von den Bedingungen von Fluidserv abweichende bzw. diese ergänzende Bedingungen des Kunden erkennt Fluidserv nicht an, es sei denn, Fluidserv hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen von Fluidserv gelten auch dann ausschließlich, wenn Fluidserv in Kenntnis derartiger Bedingungen des Kunden den Reparaturauftrag vorbehaltlos ausführt.

2. Soweit nachstehend nichts anderes geregelt wird, gelten bei Reparaturleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ergänzend die Internationalen Vertragsbedingungen für die Reparatur von Maschinen und Anlagen, herausgegeben von der Vereinigung Orgalime, in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Exemplare dieser Bedingungen stellt Fluidserv auf Wunsch zur Verfügung.

3. Diese Allgemeinen Reparaturbedingungen gelten gegenüber:

- Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
- Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen
- Privatpersonen

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen Fluidserv und dem Kunden zwecks Ausführung des zwischen beiden geschlossenen Vertrages getroffen werden, sowie jegliche Nebenabreden, Änderungen, die Kündigung bzw. der Rücktritt vom Vertrag oder dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder dessen Abänderung.

§ 2 Vertragsschluss

1. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den weiteren Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur maßgebend.

2. Ist der Reparaturgegenstand nicht ursprünglich von Fluidserv geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Sofern Fluidserv kein Verschulden trifft, stellt der Kunde Fluidserv von eventuellen Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

§ 3 Abgebrochene Reparatur

Der Reparaturgegenstand braucht nach einem von Fluidserv nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der hierbei entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

§ 4 Preis und Zahlung

1. Fluidserv ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder auch später eine Vorauszahlung in Höhe von 1/3 der Auftragssumme zu verlangen.

2. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

3. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.

4. Zahlungen sind mit Zugang der Rechnung fällig und bar ohne jeden Abzug auf die Bankverbindung auf der Rechnung unverzüglich, längstens binnen einer Woche nach Rechnungsstellung zu leisten. Die Zahlungsverpflichtung ist erst erfüllt, wenn Fluidserv über den Betrag vorbehaltlos verfügen kann. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist, so gerät der Kunde mit Fristablauf automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung seitens Fluidserv oder sonstiger Voraussetzungen bedarf. Die Verzinsung beträgt 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

5. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Fluidserv anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Bei Reparaturleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind Zahlungen aus Einräumung eines mit Fluidserv abzustimmenden, ausreichend befristeten und unwiderruflichen, von einem im Inland zugelassenen Kreditinstitut zu avisierenden und bestätigten Akkreditivs zu Gunsten einer von Fluidserv zu nennenden Bank zu leisten.

7. Alle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

§ 5 Mitwirkung und technische Hilfestellung des Kunden bei Reparatur außerhalb des Werkes von Fluidserv

1. Der Kunde hat das Reparaturpersonal von Fluidserv bei der Durchführung einer Reparatur außerhalb des Werkes von Fluidserv auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt Fluidserv von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Reparaturleiter den Zutritt zur Reparaturstelle verweigern.
3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen und geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. Fluidserv übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der §§ 11 und 12 dieser Bedingungen entsprechend.
 - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe;
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe;
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser und sonstiger notwendiger Energieträger einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals von Fluidserv;
 - f) Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle;
 - g) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschegelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal von Fluidserv;
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich

nach Ankunft des Reparaturpersonals von Fluidserv begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von Fluidserv erforderlich sind, stellt Fluidserv sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist Fluidserv nach Ankündigung unter angemessener Fristsetzung gegenüber dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Fluidserv unberührt.

§ 6 Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk von Fluidserv

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei Fluidserv angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei Fluidserv durch den Kunden wieder abgeholt.
2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.
3. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
4. Während der Reparaturzeit im Werk von Fluidserv besteht kein Versicherungsschutz durch betriebliche Versicherungen von Fluidserv. Der Kunde hat daher eigenständig für die Aufrechterhaltung des bei ihm bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand, z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren durch Fluidserv besorgt werden.
5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme des Reparaturgegenstandes kann Fluidserv für Lagerung im Werk Lagergeld in angemessenem Umfang nach den für gewerbliche Lagerräume ortsüblich zu zahlenden Preisen berechnen. Der Reparaturgegenstand kann in diesem Fall nach dem Ermessen von Fluidserv auf Kosten des Kunden auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

§ 7 Reparaturfrist

1. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die schriftlich als verbindlich

bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der erforderlichen Arbeiten genau feststeht.

3. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.

5. Verzögert sich die Reparatur durch unvorhergesehene Ereignisse, die von Fluidserv nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind.

Unvorhergesehene Ereignisse sind insbesondere Fälle höherer Gewalt sowie Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen (Streik und Aussperrung). Satz 1 gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem Fluidserv in Verzug geraten ist.

6. Gewährt der Kunde Fluidserv im Falle eines Verzuges schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Reparaturarbeit ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

§ 8 Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist Fluidserv zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der allein dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nur unwesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, wenn Fluidserv seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne das Verschulden von Fluidserv, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.

3. Erkennbare Mängel, die mit Eintritt der Abnahmewirkung vom Kunden nicht ausdrücklich schriftlich gerügt worden sind, berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Rechte, sofern Fluidserv nicht seine Pflicht zur Mangelbeseitigung ausdrücklich gemäß Absatz 1 Satz 4 anerkannt hat oder sofern Fluidserv nicht für vorsätzliches Verhalten haftet.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Fluidserv behält sich das Eigentum an allen

verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

2. Wegen der Forderung aus dem Reparaturvertrag besitzt Fluidserv ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden; ist Fluidserv hinsichtlich des Eigentums des Kunden am Reparaturgegenstand nicht gutgläubig, besitzt Fluidserv ein Pfandrecht an den Rechten des Kunden am Reparaturgegenstand. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 10 Mängelhaftung

1. Soweit ein von Fluidserv zu vertretender Sachmangel an einer Lieferung oder Leistung bei Gefahrübergang vorliegt, ist Fluidserv nach seiner Wahl zur Sachmangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung (nachfolgend insgesamt „Nachbesserung“ genannt) berechtigt. Die Anzeige eines Sachmangels hat durch den Besteller schriftlich zu erfolgen. Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Sache. Die Verjährung ist bei der Vornahme von Nachbesserungshandlungen vom Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge bei Fluidserv bis zur Abnahme bzw. zum vollständigen Fehlschlagen der Nachbesserung lediglich gehemmt. Die Mängelhaftungsfrist des § 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB von fünf Jahren für Bauwerke, Baustoffe und Bauteile sowie Planungs- und Überwachungsleistungen bei der Erstellung von Bauwerken bleibt unberührt.

2. Fluidserv haftet nicht für Mängel aufgrund von Lieferungen bzw. Leistungen des Kunden oder Dritter, die weder seine Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen sind, und ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstehende Schäden.

3. Erhebt der Kunde bei Auftreten eines Mangels nicht spätestens innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab einer möglichen Feststellung des Mangels Fluidserv gegenüber eine schriftliche Mängelrüge unter ausdrücklicher Nennung des aufgetretenen Mangels, so verliert er jegliche Rechte bezüglich dieses Mangels, sofern keine Vorsatzhaftung bei Fluidserv vorliegt.

4. Zur Nachbesserung ist Fluidserv vom Kunden in der Mängelrüge eine angemessene Frist einzuräumen. Bei vollständigem Fehlschlagen der Nachbesserung trotz dreimaliger Versuche durch

Fluidserv bleibt es dem Kunden vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Der Kunde kann den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen, wenn Fluidserv mit der Nachbesserung in Verzug ist oder wenn ein dringender Notfall (Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden) vorliegt; in diesem Fall hat der Kunde Fluidserv umgehend, möglichst vorab zu verständigen. Sonstige, auch gesetzliche Mängelhaftungs- oder Ersatzansprüche sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen, sofern Fluidserv nicht für vorsätzliches Handeln haftet; für Schadensersatzansprüche gilt § 12 dieser Bedingungen.

§ 11 Sonstige Haftung, Haftungsausschluss, Rücktritt

1. Die Haftung von Fluidserv aus vertraglichen bzw. gesetzlichen Haftungsgründen wegen Verletzung vertraglicher bzw. außervertraglicher Pflichten ist auf Vorsatz beschränkt; daneben haftet Fluidserv auch für eine einfache fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und die Erreichung des Vertragszwecks sichernden Kardinalpflichten. (Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt, soweit die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden nicht höher sind. Im letzteren Fall ist die Haftung auf die entsprechenden nach Art und Höhe vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einfach fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.)

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auf die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechende Anwendung.

3. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben entstehen, und die über die Haftung von Fluidserv oder der Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß vorstehender Regelung in Absatz 1 hinausgehen, stellt der Kunde Fluidserv und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen frei.

4. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder des Straßenverkehrsgesetzes und vergleichbarer Regelungen bleibt unberührt.

5. Der Kunde ist vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieser Bedingungen zum Rücktritt nur berechtigt, sofern eine von Fluidserv zu vertretende vertragliche oder gesetzliche Pflichtverletzung vorliegt; besteht diese in von Fluidserv zu vertretenden Mängeln, gilt für die

Rücktrittsrechte des Kunden ausschließlich § 11 dieser Bedingungen.

§ 12 Haftung des Kunden

1. Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des Werkes von Fluidserv die von Fluidserv gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz ohne Verschulden von Fluidserv beschädigt oder kommen sie ohne Verschulden von Fluidserv abhanden, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

2. Im Übrigen haftet der Kunde mangels anderweitiger Regelung dieser Bedingungen nach Gesetz.

§ 13 Gerichtsstand; Erfüllungsort; Rechtswahl

1. Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss des Reparaturauftrages ergebenden Streitigkeiten ist Ludwigshafen am Rhein. Fluidserv ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Ludwigshafen am Rhein.

3. Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

4. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen am nächsten kommt.